



Infoblatt

„Aufstellen und Abbrennen von Feuerwerken für Dritte“

Allgemein

Laut Landespolizeidirektion Oberösterreich kommt es beim Abschießen von Knallkörpern und Raketen oft zu schweren Verbrennungen, Augenverletzungen oder Verletzungen, die bis zum Verlust von Körperteilen führen. Unsachgemäßes Hantieren, Abfeuern unter Alkoholeinfluss, verantwortungslose Weitergabe von Feuerwerkskörpern an nicht berechnigte Personen oder selbst produzierte Knaller und illegale in Österreich verbotene Böller verursachen nicht nur schwere Verletzungen, sondern auch erhebliche Sachschäden.

Die Polizei geht bei Verstößen gegen das Pyrotechnikgesetz vor, um eine Gefährdung und Belästigung durch missbräuchliche Verwendung von Pyrotechnik zu vermeiden. Pyrotechnische Gegenstände, die entgegen den gesetzlichen Bestimmungen verkauft, besessen oder verwendet werden, können von der Polizei beschlagnahmt werden. So werden jedes Jahr in Österreich etwa drei Tonnen Material sichergestellt, das anschließend vom Entschärfungsdienst des Bundeskriminalamtes vernichtet wird.

Das Hantieren mit Feuerwerken ist also per se risikoreich. Daher gibt es dazu auch entsprechend strenge Regelungen.

Aus Sicht des Gewerberechts gibt es zwei Möglichkeiten, mit Pyrotechnika selbständig tätig zu sein:

I. Reglementiertes Gewerbe „Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)“ gem. § 94 Z 18 i.V.m. § 107 GewO.

II. Freies Gewerbe Aufstellen und Abbrennen von Feuerwerken für Dritte

I. Reglementiertes Gewerbe: Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen) gem. § 94 Z 18 i.V.m. § 107 GewO.

Hier regelt § 107 GewO „Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln und Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)“:

(1) Einer Gewerbeberechnigung für das Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen (§ 94 Z 18) bedarf es für die Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln und den Handel mit pyrotechnischen Artikeln.

(2) Keiner Gewerbeberechnigung für das Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen bedarf es für den Handel mit pyrotechnischen Scherzartikeln, die bei widmungsgemäßer Verwendung keinen Schaden anzurichten geeignet sind (harmlose pyrotechnische Scherzartikel).

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres durch Verordnung jene pyrotechnischen Scherzartikel zu bezeichnen, auf die wegen ihrer Beschaffenheit insbesondere im Hinblick auf die in ihren Sätzen enthaltene Energie die im Abs. 2 angeführten Umstände zutreffen.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 121/2009)

(5) Die Erteilung einer Gewerbeberechnigung für das Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen erfordert zusätzlich zur Überprüfung der Zuverlässigkeit (§ 95), dass die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet. Im Anmeldeungsverfahren (§ 339) ist die örtlich zuständige Landespolizeidirektion zur Frage des Vorliegens der im ersten Satz genannten Voraussetzungen zu hören.

(6) Hat der Inhaber einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Pyrotechnikunternehmen Anzeigen über die Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte oder die Verlegung des Betriebes in einen anderen Standort oder die Verlegung des Betriebes einer weiteren Betriebsstätte in einen anderen Standort erstattet, so hat die Behörde dies mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen oder bei Nichtzutreffen der Voraussetzungen gemäß Abs. 5 die Gewerbeausübung im neuen Standort zu untersagen. Der Gewerbetreibende darf mit der Ausübung des Gewerbes im neuen Standort mit Rechtskraft des Bescheides, der die Anzeige zur Kenntnis nimmt, beginnen. Im Anzeigeverfahren ist Abs. 5 anzuwenden.

Wer dieses Gewerbe anmelden möchte, unterliegt einer Zuverlässigkeitsüberprüfung. Das bedeutet, dass das Gewerbe erst mit Rechtskraft des Bewilligungsbescheides der Behörde ausgeübt werden darf.

Der Zugang zu diesem Gewerbe wird in der **Pyrotechnikunternehmen-Verordnung** geregelt. Darin heißt es:

§ 1. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation für das Gewerbe der Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen) (§ 94 Z 18 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

- 1. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Chemie oder der Studienrichtung Technische Chemie oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder*
- 2. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen mit Schwerpunktsetzung im Unterrichtsgegenstand Chemie oder technische Chemie oder*
- 3. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule mit Schwerpunktsetzung im Unterrichtsgegenstand Chemie oder technische Chemie oder*
- 4. Zeugnisse über eine ununterbrochene sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter oder*
- 5. Zeugnisse über eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung wie in Z 1, 2 oder 3, sofern die gesamte Ausbildung eine mindestens dreijährige Dauer hatte, oder eine vorherige mindestens dreijährige Ausbildung mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung nachgewiesen wird, oder*
- 6. Zeugnisse über eine ununterbrochene vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung wie in Z 1, 2 oder 3, sofern die gesamte Ausbildung eine mindestens zweijährige Dauer hatte, oder eine vorherige mindestens zweijährige Ausbildung mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung nachgewiesen wird, oder*
- 7. Zeugnisse über eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger nachgewiesen wird, oder*
- 8. Zeugnisse über eine ununterbrochene fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung wie in Z 1, 2 oder 3, sofern die gesamte Ausbildung eine*

mindestens dreijährige Dauer hatte, oder eine vorherige mindestens dreijährige Ausbildung mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung nachgewiesen wird.

§ 2. Der Handel mit pyrotechnischen Artikeln sowie mit Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, ist außer auf Grund der in Absatz 1 genannten Ausbildungen auch bei Vorlage folgender Belege zulässig:

1. Zeugnisse über eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter oder

2. Zeugnisse über eine ununterbrochene zweijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung wie in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 oder eine vorherige Ausbildung mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung nachgewiesen wird, oder

3. Zeugnisse über eine ununterbrochene zweijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger nachgewiesen wird, oder

4. Zeugnisse über eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung wie in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 oder eine vorherige Ausbildung mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung nachgewiesen wird.

§ 3. Die in § 1 Z 4 und 7 und in § 2 Z 1 und 3 geregelten Tätigkeiten dürfen, vom Zeitpunkt des Einlangens der Gewerbeanmeldung angerechnet, nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.

Auf Grund dieser Gewerbeanmeldung wird man Mitglied im Landesgremium Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel der WKOÖ. Dort und unter nachfolgendem Link erhalten Sie weitere Informationen: https://www.wko.at/branchen/handel/baustoff-eisen-hartwaren-holzhandel/Pyrotechnik_Gesetze_und_Verordnungen.html

II. Freies Gewerbe: Aufstellen und Abbrennen von Feuerwerken für Dritte

1. Erlangen der Gewerbeberechtigung

Für das Erlangen der Gewerbeberechtigung bedarf es lediglich einer Anmeldung bei der **Gewerbebehörde**.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige **Bezirkshauptmannschaft** - bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Aufgrund der Gewerbeberechtigung wird man Mitglied in der Wirtschaftskammer, in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

Der **Gewerbewortlaut** heißt: „Aufstellen und Abbrennen von Feuerwerken für Dritte“

2. Ausüben des Gewerbes

Bei der Ausübung des Gewerbes sind 2 Aspekte zu beachten, nämlich

- a. Veranstaltungsrecht
- b. Pyrotechnikgesetz

a. Veranstaltungsrecht

Das (gewerbsmäßige) Abbrennen von Feuerwerken kann einerseits als Eigenveranstaltung, andererseits als Dienstleistung für Dritte erfolgen. Die Veranstaltung, in deren Rahmen ein Feuerwerk stattfinden soll, unterliegt je nach Art bzw. Umfang dem Veranstaltungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes. Das Feuerwerk bedarf einer **separaten** Bewilligung durch die Veranstaltungsbehörde (in der Regel ist das die Gemeinde).

b. Pyrotechnikgesetz

§ 28 Pyrotechnikgesetz regelt Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Kategorien F 3, F4, T 2 und S2 wie folgt:

(1) Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sowie von Anzündmitteln der Kategorie P2 sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. der Nachweis über das aufrechte Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung, die aus dem Besitz und Verwendungsvorgang allenfalls entstehende Personen- und Sachschäden abdeckt, erbracht wird,

2. bei Antragstellung durch eine natürliche Person

a) der Antragsteller oder

b) ein vom Antragsteller bekannt gegebener, mit der Verwendung beauftragter Verantwortlicher, der die Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt, oder

3. bei Antragstellung durch eine juristische Person ein mit der Verwendung beauftragter Verantwortlicher gemäß Z 2 lit. b über einen Pyrotechnik-Ausweis für die beantragten Kategorien verfügt und unter Bedachtnahme auf die Umstände der beabsichtigten Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände und Sätze gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

(2) Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie P2, mit Ausnahme pyrotechnischer Anzündmittel, sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Die Bewilligung ist nach Glaubhaftmachung eines Bedarfs für eine bestimmte Art (Produktgruppe) von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 zu erteilen, wenn die Person gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a oder b oder Z 3 über einen Pyrotechnik-Ausweis für die beantragte Art (Produktgruppe) der Kategorie P2 verfügt und unter Bedachtnahme auf die Umstände der beabsichtigten Verwendungen der pyrotechnischen Gegenstände, insbesondere die beantragten Verwendungsorte oder -gebiete und Verwendungszeiten gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden. Die Berechtigung kann in Form einer Dauerbewilligung erteilt werden.

(3) Die Behörde hat Ort und Zeit der Verwendung sowie Anzahl und Kategorien der bewilligten pyrotechnischen Gegenstände und Sätze, bei Anträgen nach Abs. 2 zusätzlich die Art der betreffenden Produktgruppe, im Bewilligungsbescheid nach Abs. 1 oder 2 anzuführen und mit diesem die zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie von unzumutbaren Lärmbelästigungen erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen, insbesondere betreffend die Art der Lagerung vor der Verwendung und die Einhaltung von Sicherheitsabständen, vorzuschreiben.

(4) Im Rahmen einer bewilligten Verwendung nach Abs. 1 dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1, F2, T1 und P1, Anzündmittel der Kategorie P2 und Sätze der Kategorie S1 mitverwendet werden.

Nach dem Pyrotechnikgesetz werden Feuerwerkskörper in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie F1: Besitz u. Verwendung	Feuerwerkskörper (FWK), die eine sehr geringe Gefahr darstellen; vernachlässigbarer Lärmpegel
	ab 12 Jahren; keine Bewilligung erforderlich
Kategorie F2: Besitz u. Verwendung:	FWK, die eine geringe Gefahr darstellen; geringer Lärmpegel
	ab 16 Jahren; keine Bewilligung erforderlich
Kategorie F3: Besitz u. Verwendung:	FWK, die eine mittlere Gefahr darstellen; zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien
	ab 18 Jahren; Bewilligung u. Nachweis von Sachkunde erforderlich
Kategorie F4: Besitz u. Verwendung:	FWK, die eine große Gefahr darstellen; nur zur Verwendung durch Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen vorgesehen
	ab 18 Jahren; Bewilligung u. Nachweis von Fachkenntnis erforderlich

Kategorisierung der pyrotechnischen Gegenstände für Bühne und Theater:

Kategorie T1: Besitz u. Verwendung:	Pyrotechn. Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen und in Theatern, die eine geringe Gefahr darstellen
	ab 18 Jahren; keine Genehmigung erforderlich
Kategorie T2: Besitz u. Verwendung:	Pyrotechn. Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen und in Theatern, die nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen
	ab 18 Jahren; Bewilligung u. Nachweis von Fachkenntnis erforderlich

Daneben gibt es lt. Pyrotechnikgesetz noch weitere Kategorien für sonstige pyrotechnische Gegenstände (P1 u. P2) sowie pyrotechnische Sätze (S1 u. S2) (siehe §§ 13 u. 14 PyroTG 2010).

Die erforderliche Sachkenntnis (für Kat. F3) und Fachkunde (für Kat. F4, T2, P2, S2) liegt ua. vor,

1. nach erfolgreicher Teilnahme an einem [Pyrotechnik-Lehrgang](#) für die entsprechende Kategorie bei einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgangsträger oder
2. bei einer Gewerbeberechtigung für die Erzeugung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze hinsichtlich der jeweiligen Kategorie, der die hergestellten Gegenstände zuzurechnen sind.

Pyrotechnik Ausweis

Die Behörde (BH bzw. Bundespolizeidirektion am Wohnsitz des Antragstellers) hat auf [Antrag](#) einen Pyrotechnik-Ausweis für eine oder mehrere der betreffenden Kategorien auszustellen, wenn der Antragsteller

1. das erforderliche Alter vollendet hat,
2. Sachkunde oder Fachkenntnis sowie die Verlässlichkeit im Sinne des PyroTG 2010 nachweist.

Information Grundumlage

Die Grundumlage 2024 beträgt in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen. Für GesmbHs und Vereine das Doppelte.

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

[Pyrotechnikgesetz 2010 - PyroTG 2010](#)

[Durchführungsverordnung-Pyrotechnikgesetz](#)

[Pyrotechnikhandel der WKÖ Oberösterreich](#)

Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 4621
F +43 5 90 909 4629
E freizeit@wkoee.at
W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe